



Brüssel, den 5. März 2021
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0227(COD)**

**6789/20
ADD 1**

TELECOM 35	CYBER 38
AUDIO 13	JAI 236
CULT 19	DIGIT 19
EDUC 100	DATAPROTECT 31
COMPET 121	DAPIX 1
RECH 103	FREMP 22
IND 38	RELEX 212
MI 79	CADREFIN 32
ESPACE 12	CODEC 179

ENTWURF DER BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ und zur Aufhebung der
Verordnung (EU) 2015/2240
– Entwurf der Begründung des Rates

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 6. Juni 2018 den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ für den Zeitraum 2021–2027¹ als einen der Vorschläge, die im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens (im Folgenden „MFR“) unter dem Kapitel „Binnenmarkt, Innovation und Digitales“ vorgelegt wurden, angenommen.
2. Im Europäischen Parlament wurde der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) als federführender Ausschuss gewählt. Der Ausschuss hat am 21. November 2018 über seinen Berichtentwurf abgestimmt. Der Bericht wurde anschließend am 12. Dezember 2018 im Plenum bestätigt.²
3. Am 4. Dezember 2018 legte der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) eine partielle allgemeine Ausrichtung fest.³ Die partielle allgemeine Ausrichtung enthielt eine Reihe von Elementen nicht, insbesondere Bestimmungen mit Auswirkungen auf den Haushalt oder horizontale Bestimmungen, und enthielt keine Bestimmungen im Zusammenhang mit laufenden Beratungen in anderen Vorbereitungsgremien des Rates über andere Gesetzgebungsvorschläge. Diese Elemente waren im Text durch eckige Klammern gekennzeichnet.
4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 17. Oktober 2018 angenommen.⁴
5. Der Europäische Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 5. Dezember 2018 angenommen.⁵
6. Der Vorsitz ersuchte den AStV am 8. Februar 2019 um ein Mandat⁶ für die Aufnahme der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament. Der Trilog fand am 13. Februar 2019 in Straßburg statt, und die beiden gesetzgebenden Organe erzielten ein übereinstimmendes Verständnis über die Verordnung zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ für den Zeitraum 2021–2027. Die in eckige Klammern gesetzten Elemente des Textes wurden im Rahmen des übereinstimmenden Verständnisses nicht berücksichtigt.

¹ Dok. 10167/18 + ADD 1.

² Dok. P8_TA(2018)0521.

³ Dok. 14488/18 REV 1.

⁴ EESC 2018/03902.

⁵ COR 2018/03951

⁶ Dok. 5989/19 COR 1.

7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat das beim Trilog erzielte übereinstimmende Verständnis am 13. März 2019 bestätigt und gleichzeitig anerkannt, dass die Arbeit mit dem Europäischen Parlament wiederaufgenommen würde, sobald der Rat über ein Mandat zu allen Bestandteilen des Vorschlags verfügt.
8. Auf der Grundlage des übereinstimmenden Verständnisses hat das Europäische Parlament am 17. April 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt.⁷
9. In seinen Schlussfolgerungen vom 21. Juli 2020⁸ hat der Europäische Rat die politischen Leitlinien für alle Dossiers im Zusammenhang mit dem MFR festgelegt. Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Vorsitz am 7. Oktober 2020 beauftragt⁹, die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament wiederaufzunehmen, um zu einer Einigung über den gesamten Text zu gelangen.
10. Der zweite Trilog fand am 14. Dezember 2020 in virtueller Form statt. Bei diesem Trilog erzielten der Rat und das Europäische Parlament eine vorläufige Einigung über alle noch offenen Fragen.
11. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat diesen endgültigen Kompromisstext am 18. Dezember 2020 im Hinblick auf eine Einigung bestätigt.¹⁰
12. Am 14. Januar 2021 hat der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) des Europäischen Parlaments den endgültigen Kompromisstext gebilligt. Anschließend hat der Vorsitzende des ITRE-Ausschusses ein Schreiben an den Vorsitzenden des Ausschusses der Ständigen Vertreter gerichtet, in dem er darauf hinwies, dass er, sollte der Rat dem Europäischen Parlament seinen in den Trilogverhandlungen vereinbarten Standpunkt förmlich übermitteln, dem Plenum empfehlen werde, den Standpunkt des Rates in erster Lesung – vorbehaltlich der Überprüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – in zweiter Lesung des Europäischen Parlaments ohne Abänderungen anzunehmen.

⁷ P8_TA-PROV(2019)0403.

⁸ Dok. 00010/20.

⁹ Dok. 11293/20.

¹⁰ Dok. 13835/20.

II. ZIEL

13. Das allgemeine Ziel des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ für den Zeitraum 2021-2027 ist es, ein Finanzierungsinstrument zu schaffen, mit dem die Vorteile des digitalen Wandels für die europäischen Bürgerinnen und Bürger, die Unternehmen und die öffentlichen Verwaltungen maximiert werden können, insbesondere durch Stärkung der digitalen Kapazitäten der EU in fünf Schlüsselbereichen (die sogenannten spezifischen Ziele): Hochleistungsrechnen, künstliche Intelligenz, Cybersicherheit und Vertrauen, fortgeschrittene digitale Kompetenzen sowie Einführung und optimale Nutzung digitaler Kapazitäten und Interoperabilität.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

Allgemeine Bemerkungen

14. Der Rat und das Europäische Parlament haben im Hinblick auf eine Einigung über die Verordnung Verhandlungen geführt, um auf der Grundlage eines Standpunkts des Rates in erster Lesung, den das Europäische Parlament unverändert billigen könnte, eine Einigung in zweiter Lesung zu erreichen. Der Wortlaut des Standpunkts des Rates in erster Lesung entspricht voll und ganz dem zwischen den Gesetzgebern erzielten Kompromiss.
15. Der Rat teilt die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung dargelegten Ziele und Grundsätze und unterstützt die Struktur des Programms, die zur Verwirklichung seiner Ziele beitragen wird.
16. *Digitale Innovationszentren*: Der Rat stimmt dem Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung zu, wonach die Benennung digitaler Innovationszentren im Wege eines offenen und wettbewerblichen Verfahrens erfolgt.

17. *Sicherheitsbestimmungen:* Der Rat unterstützt den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung zu Sicherheitsbestimmungen in Bezug auf die Beteiligung an Maßnahmen im Rahmen der spezifischen Ziele Hochleistungsrechnen und künstliche Intelligenz. Der Rat stimmt zu, dass in den Arbeitsprogrammen vorgesehen werden kann, dass Einrichtungen, die aus Drittländern kontrolliert werden, nur dann an Maßnahmen im Rahmen dieser beiden spezifischen Ziele teilnehmen können, wenn sie die im Arbeitsprogramm festgelegten sicherheitsbezogenen Bedingungen erfüllen.
18. *Ethik:* Die Ansicht des Rates entspricht dem Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, was die Anforderungen in Bezug auf ethische Fragen für das spezifische Ziel „Künstliche Intelligenz“ betrifft. Für den Rat ist es auch wichtig sicherzustellen, dass bei den verschiedenen Maßnahmen im Rahmen dieses Ziels die ethischen Grundsätze berücksichtigt werden, weshalb der Rat der Aufnahme detaillierterer ethischer Anforderungen zustimmt, darunter insbesondere die Möglichkeit von Ethikprüfungen durch die Kommission und die Möglichkeit, die Finanzierung auszusetzen, zu verringern oder zu beenden.
19. *Aufstockung von Finanzhilfen:* Der Rat stimmt dem Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung zu, wonach Finanzhilfen im Rahmen des Programms „Digitales Europa“ unbeschadet des Kofinanzierungsgrundsatzes bis zu 100 % der förderfähigen Kosten abdecken können.

Besondere Bemerkungen

20. Bei den letzten Trilogverhandlungen am 14. Dezember 2020 konnten die beiden gesetzgebenden Organe einen Kompromiss zu den folgenden noch offenen Fragen erzielen:
21. *Mittelzuweisung für spezifische Ziele:* Die beiden gesetzgebenden Organe einigten sich darauf, die Zuweisung der Mittel aus dem Programmhaushalt für die fünf spezifischen Ziele anzupassen, indem der Betrag für jedes Ziel um denselben Prozentsatz (17,47 %) wie für die gesamte Mittelausstattung des Programms gekürzt wird. Dadurch kann die Gewichtung und Ausgewogenheit des ursprünglichen Vorschlags beibehalten werden.

22. *Programmlaufzeit*: Die beiden gesetzgebenden Organe einigten sich auf die Laufzeit des Programms „Digitales Europa“. Mit Artikel 1 wird das Programm für den Zeitraum aufgestellt, der der Laufzeit des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 entspricht.
23. *Arbeitsprogramme*: Die beiden gesetzgebenden Organe einigten sich darauf, die Bestimmungen über den Rückgriff auf Durchführungsrechtsakte für die Annahme von Arbeitsprogrammen für Maßnahmen unter direkter Mittelverwaltung im Text beizubehalten. Ferner wurde vereinbart, diese Bestimmungen mit Änderungen zu kombinieren, die zusätzliche Garantien dafür bieten, dass der Inhalt künftiger Arbeitsprogramme fest in den Artikeln 4 bis 8 der Verordnung verankert ist, wobei die grundlegenden Leitlinien des Anhangs I während der gesamten Laufzeit des Programms gelten. Darüber hinaus einigten sich die gesetzgebenden Organe darauf, die Möglichkeit aufzunehmen, delegierte Rechtsakte zur Aktualisierung des Anhangs I zu verwenden.
24. *Teilnahme von Drittländern*: Die beiden gesetzgebenden Organe einigten sich darauf, das Konzept der „Teilassoziierung“ in die Verordnung aufzunehmen, und zwar die Assoziierung von Drittländern mit einer begrenzten Anzahl der mit dem Programm „Digitales Europa“ verfolgten spezifischen Ziele.

IV. **FAZIT**

25. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung zur Verordnung zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ für den Zeitraum 2021-2027 entspricht voll und ganz dem Kompromiss, der in den Verhandlungen zwischen den Vertretern des Rates und des Europäischen Parlaments mit Unterstützung der Europäischen Kommission erzielt wurde.
26. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er
- diese Begründung des Rates zu seinem Standpunkt in erster Lesung billigt und
 - sie dem Europäischen Parlament übermittelt.

27. Sobald das Europäische Parlament seinen Standpunkt in zweiter Lesung festgelegt und den Standpunkt des Rates ohne Abänderungen gebilligt hat, tritt die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ für den Zeitraum 2021-2027 am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.
-